

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 296/08 B

L 2 R 66/08 (Hessisches LSG)
S 6 RJ 537/04 (SG Frankfurt)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 3. Juni 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin
B. , Hanau, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 3.6.2008 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung, hilfsweise von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint. Der Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit scheitere schon daran, dass der Kläger nicht vor dem 2.1.1961 geboren sei. Auch die Voraussetzungen für eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung seien nicht erfüllt, weil der Kläger im maßgeblichen Zeitraum in den letzten fünf Jahren vor Rentenantragstellung vom 23.1.2003 keine drei Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt habe. Außerdem sei der Eintritt von teilweiser oder voller Erwerbsminderung nicht nachgewiesen. Nach dem Entlassungsbericht vom 26.6.1998 habe er zwar nicht mehr in seinem Beruf als Sozialversicherungsfachangestellter arbeiten, doch hätten ihm noch vollschichtig Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugemutet werden können. Für eine fortdauernde Leistungsfähigkeit für Tätigkeiten von mehr als sechs Stunden sprächen die vom Kläger in der Folgezeit ausgeübten Tätigkeiten als Wachmann oder am Bau, letztlich auch die für seinen Vater verrichtete Pflegetätigkeit. Es seien keine ärztlichen Unterlagen vorhanden, aus denen ein quantitatives eingeschränktes Leistungsvermögen des Klägers abgeleitet werden könne.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie die Beordnung von Rechtsanwältin B. , Hanau, beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin B. ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.

- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von dem Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchststrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht zu erkennen.
- 7 Zu den Leistungsvoraussetzungen der hier streitigen Rente wegen Erwerbsminderung nach den §§ 43, 240 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl dazu Niesel in Kasseler Komm, laufende Kommentierung zu §§ 43, 44 SGB VI*).
- 8 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Soweit der Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde geltend machen möchte, das LSG habe den Sachverhalt nicht ausreichend bzw unzutreffend ermittelt und damit gegen seine Pflicht zur Sachaufklärung (§ 103 SGG) verstoßen, so setzt eine dahin gehende Rüge voraus, dass vom Kläger ein entsprechender Beweis-antrag zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts gestellt worden ist. Weder aus der Beschwer-deschrift des Klägers noch aus der beigezogenen Akte ergeben sich jedoch Hinweise auf einen vom Kläger im Berufungsverfahren gestellten und bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweis-antrag.
- 10 Ein Verfahrensfehler ist auch nicht darin zu sehen, dass das Berufungsgericht ohne mündliche Verhandlung durch den Einzelrichter abschließend entschieden hat, da der im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Kläger hierzu sein Einverständnis erteilt hatte.
- 11 Falls der Kläger mit der beabsichtigten Nichtzulassungsbeschwerde die Richtigkeit der Berufs-entscheidung angreifen möchte, so lässt sich hierauf eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht stützen, da die vermeintliche Unrichtigkeit der Entscheidung kein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision ist.



- 12 Die vom Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist.
- 13 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)